



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

MISSIO Internationales Katholisches Missionswerk - Ludwig Missionsverein Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufgrund des ausdrücklichen Regelungsvorbehalts in § 5 Abs. 1 Nr. 1.3 Sätze 3-5 und § 5 Abs. 3 Nr. 3.3 Satz 1 und 2 der Satzung des Internationalen Katholischen Missionswerks, Ludwig Missionsverein Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 1978, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 14. April 1982, erlässt der Zentralrat zur Ausführung und Konkretisierung dieser Satzung folgende

Geschäftsordnung

Abschnitt 1 Zentralrat

§ 1 Grundsätze

1. Im Rahmen der Selbstverwaltung der Körperschaft des öffentlichen Rechts legt der Zentralrat die strategischen und verwaltungspolitischen Grundentscheidungen zur Erreichung des Satzungszweckes der Körperschaft fest und überwacht die Umsetzung dieser Entscheidungen.
2. Für die Körperschaft gilt die kirchliche Grundordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist hierauf verpflichtet.
3. Die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese München und Freising finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Aufsicht

Der Zentralrat übt Aufsicht über den geschäftsführenden Vorstand aus. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Der geschäftsführende Vorstand hat den Zentralrat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorab zu informieren. Hierzu besitzt der Zentralrat umfassendes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Akten. Er kann sich hierzu im Einzelfall fachkundiger Personen bedienen oder das Informationsrecht auf einen der Ausschüsse delegieren.
2. Der Zentralrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht, stellt diese fest und erteilt dem geschäftsführenden Vorstand erst danach Entlastung. Der Haushalt für das jeweils kommende Jahr ist dem Zentralrat zur vorherigen Zustimmung vorzulegen
3. Personelle oder finanzielle Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind vorab dem Zentralrat zur Zustimmung vorzulegen.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Zentralrat hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Zu den Sitzungen des Zentralrats ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
2. Der Zentralrat kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn ihnen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Zentralrates zustimmen.

§4 Mitglieder

1. Der Vorsitzende ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.2 der Satzung geborenes Mitglied des Zentralrates. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Zentralrates beträgt fünf Jahre.

2. Mitglieder des Zentralrates nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.1 4. Spiegelstrich (berufene Mitglieder) können einmal wiedergewählt oder berufen werden. Nach zwei Amtsperioden scheiden solche Mitglieder aus dem Gremium aus.
3. Mitglieder des Zentralrates nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.1 2. und 3. Spiegelstrich (Vertreter der Bischöfe bzw. der Diözesandirektoren) sollen nicht öfter als zweimal wiederberufen werden.
4. Neue Mitglieder sind rechtzeitig zu wählen oder zu berufen. Um einen vollständigen Wechsel des Gremiums nach fünf bzw. zehn Jahren zu vermeiden, findet ein rotierendes Verfahren statt. Dabei scheiden jeweils ein Bischofsvertreter, ein Diözesandirektor und zwei berufene Mitglieder in der Mitte eines Fünfjahreszeitraums aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für die Restlaufzeit gewählt oder berufen. Diese Restzeit bleibt bei der Berechnung der fünfjährigen Amtszeit unberücksichtigt.
5. Der Vorsitzende des Zentralrates bestimmt zu Beginn jeden Jahres aus den Reihen des Zentralrates einen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung vertritt.

§ 5

Übertragung und Vertretung

Der Vorsitzende des Zentralrates überträgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.3 Sätze 4 und 5 der Satzung die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Körperschaft auf den Präsidenten. Der Vorsitzende des Zentralrates überträgt ferner die ihm obliegenden büromäßigen Aufgaben zur Leitung der Körperschaft, soweit sie nicht unter die §§ 1 und 2 dieser Geschäftsordnung fallen, auf den Präsidenten.

§ 6

Ausschüsse

1. Der Zentralrat bestellt einen Personalausschuss und einen Finanzausschuss. Diese Ausschüsse haben zum einen die Aufgabe, die Entscheidungen des Zentralrates vorzubereiten und zum anderen, die Umsetzung der Beschlüsse des Zentralrates durch den geschäftsführenden Vorstand zu überwachen. In jeder Sitzung des Zentralrates berichten die Vorsitzenden der Ausschüsse über die Tätigkeiten des jeweiligen Ausschusses.

2. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern des Zentralrats. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen externe Persönlichkeiten mit wirtschaftlicher oder theologisch-weltkirchlicher Fachkunde zur Beratung hinzuziehen. Ein Mitglied des Zentralrates kann gleichzeitig beiden Ausschüssen angehören.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf fünf Jahre bestellt. Sie können jeweils einmal wieder berufen werden.
4. Den Vorsitz im jeweiligen Ausschuss hat ein dazu vom Vorsitzenden des Zentralrates berufenes Ausschussmitglied.
5. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Ausschüsse treten zwischen den Sitzungen des Zentralrates mindestens einmal regelmäßig zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Zentralrats, des Vorsitzenden des Ausschusses oder auf Bitten des geschäftsführenden Vorstandes sind auch weitere Sitzungen einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Zentralrats zuzuleiten.

§ 7

Personalausschuss

Dem Personalausschuss ist jährlich der Stellenplan für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen und die Hintergründe neuer Stellenplanungen zu erläutern. Nach Zustimmung des Personalausschusses ist der Stellenplan im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Zentralrat vorzulegen, welcher abschließend entscheidet. Personelle Besetzungen der Leitungsebene (ab Abteilungsleiter) sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages dem Personalausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

§ 8

Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss sind während des Jahres mindestens vorzulegen: Investitionen, Anschaffungen oder Großreparaturen im Wert von jeweils über € 50.000 (soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind), der Erwerb, die Bebauung, Belastung oder Veräußerung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen; außerdem ein jährlicher Bericht über die Anlagepolitik und die Einhaltung der Anlagerichtlinien. Der Haushaltsplan und

der Jahresabschluss (mit Lagebericht) sind mit dem Finanzausschuss vorzuberaten, ehe sie dem Zentralrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Abschnitt 2 Geschäftsführung

§ 9 Präsident

Der Präsident ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm obliegt die eigenverantwortliche operative Umsetzung der Satzungszwecke und der vom Zentralrat getroffenen Grundentscheidungen. Er entscheidet über alle einzelnen geschäftlichen Maßnahmen und über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Zentralrates oder seiner Ausschüsse fallen.

§ 10 Geschäftsverteilung und Organigramm

1. Der Zentralrat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten aus den Reihen der Abteilungsleiter einen Stellvertreter des Präsidenten, der diesen im Falle der Verhinderung bei operativen Aufgaben vertritt. Der Präsident kann mit Zustimmung des Personalausschusses einzelne Bereiche zur weisungsgebundenen Wahrnehmung übertragen. Der Präsident kann abgrenzbare Bereiche der laufenden Verwaltung und unaufschiebbare Entscheidungen zur eigenständigen Erledigung an einzelne Abteilungsleiter auf deren Funktion bezogen übertragen.
2. Hierzu erstellt er mit Zustimmung des Personalausschusses einen Geschäftsverteilungsplan mit Organigramm, in welchem die einzelnen Sachgebiete und Verantwortungsbereiche klar zugeordnet werden. Dieser Plan kann im Bedarfsfall mit Zustimmung des Personalausschusses geändert werden. Das Recht des Präsidenten zur Weisung und Aufsicht bleibt von diesem Plan unberührt.

§ 11 Vieraugenprinzip

Bei allen Entscheidungen mit wirtschaftlicher Bedeutung hat der Präsident sicherzustellen, dass das Vieraugenprinzip zur Vermeidung von Korruption gewahrt ist. Das Nähere regelt eine Korruptionsrichtlinie.

Abschnitt 3 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch den Zentralrat am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle eventuell früher erlassenen Geschäftsordnungen für das Internationale Katholische Missionswerk Ludwig Missionsverein Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie kann nur durch den Zentralrat geändert werden.

§ 13 Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden auf der Website oder einem anderen dem jeweiligen Stand der Informationstechnik entsprechenden Medium in leicht zugänglicher Form bekannt gemacht.

§ 14 Übergangsregelungen für Mitglieder des Zentralrates

Für die Amtszeiten und den Beginn des rotierenden Verfahrens gilt folgende Übergangsregelung: Das rotierende Verfahren beginnt am 1. Juli 2014, so dass die ersten derzeit amtierenden Mitglieder des Zentralrates am 31. Dezember 2016 aus dem Gremium ausscheiden. Es sind dies in der jeweiligen Gruppe diejenigen, die bereits die längste Zugehörigkeit zum Zentralrat haben. Die anderen Mitglie-

der der jeweiligen Gruppe scheiden am 31. Dezember 2019 aus. Anschließend gilt das unter § 4 Abs. 4 beschriebene rollierende Verfahren.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Zentralrates vom 6. Dezember 2013 beschlossen und zuletzt geändert am 20. Mai 2021 durch Beschluss des Zentralrats.

München, den 27. September 2021



Reinhard Kardinal Marx

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising
Erster Vorsitzender des Zentralrats

Julius Pfeiffer
Erzbischöflicher Sekretär